

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1, 38106 BS

Name: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 0531/470-[REDACTED]
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/470-[REDACTED]

E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

Antrag vom 22.07.2020 325.2.0.1.0.15-183/20

18. Januar 2021

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Auskunftersuchen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**
Betrieb: Back-Factory, Sack 2, 38100 Braunschweig

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund meiner Entscheidung über Ihren Antrag vom 22. Juli 2020 erteile Ihnen folgende Auskünfte:

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 27. September 2016 und am 10. April 2018 statt. Die Kontrollberichte habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Anlage

¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166,2725), in der derzeit gültigen Fassung.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice
Öffentliche Sicherheit
Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Str. 1

Firma
Backfactory GmbH

Sack Nr.2
38100 Braunschweig

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

325.2.1.4/0018717/
2018

Tag

20. April 2018

Niederschrift Betriebskontrolle

Im Rahmen der amtlichen Routinekontrolle –Lebensmittelüberwachung- wurde
am **10.04.18** von **11:05** Uhr bis **11:35** Uhr der Betrieb:

Backfactory Filiale Nr.1021
Sack Nr.2
38100 Braunschweig

durch den Lebensmittelkontrolleur
Die Überprüfung fand in Anwesenheit
stellv. Filialleiterin

betreuerin und der

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

1.Verkauf:

- 1.1. Vom Eingang gesehen ist beim 1. Verkaufsmodul der obere Heitz Bereich defekt.
- 1.2. Beim 3. Verkaufsmodul war der untere Kühlbereich defekt. Ein Techniker wurde bereits über die beiden vorgenannten Schäden informiert, eine Abarbeitung wird schnell erfolgen.
- 1.3. Bei den Kaffeemaschinen und Slusheismaschinen werden zwar Reinigungen durchgeführt, aber nicht dokumentiert. Eine zukünftige Dokumentation ist erforderlich.

2.Vorbereitung/Spüle:

- 2.1. Das Handwaschbecken war zurzeit der Kontrolle nicht nutzbar, es war vollgestellt mit altem Kaffeemaschinenzubehör. Das Handwaschbecken muss immer frei zugänglich sein.
- 2.2. Die Einmalhandtuchspender waren leer und müssen wieder aufgefüllt werden.
- 2.3. Die Silikonabdichtung am Spülbereich war schadhaft und muss erneuert werden.

3.Mülllager:

- 3.1. Es wurden keine Fluginsekten wahrgenommen, die vorhanden Fallen sind augenscheinlich für ausreichend zu bewerten. Das Mülllager wies keine Mängel auf.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzellen:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuer-ID: 14/201/00553

4. Kennzeichnung:

4.1. Die Allergenkennzeichnung und die Kennzeichnung der Zusatzstoffe ist im Produktordner einsehbar.

Es wurde angeordnet die vorgenannten Mängel zu Nr. **1.1., 1.2., 2.1. und 2.2. unverzüglich**, die Mängel zu Nr. **1.3. und 2.3.** bis zum **15.06.18** abzustellen.

Sollte bei einer Nachkontrolle festgestellt werden, dass die o. g. Mängel nicht abgestellt worden sind, ist mit einer kostenpflichtigen Gefahrenabwehrverfügung zu rechnen.

Eine eventuelle Weiterverfolgung nach den gesetzlichen Vorschriften des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts bleibt hiervon unberührt.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abt.: Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Braunschweig, den 28.09.2016
Telefon: +4
Telefax: +4

Kontrollbericht

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (planmäßige Routinekontrolle) wurde am 27. September 2016 von 11:50 Uhr bis 13:00 Uhr der Betrieb:

BACKFACTORY GmbH
Sack 2, 38100 Braunschweig

durch den
Die Überpr
An der Übe
in der stellv. Verantwortlichen
angenommen: -

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

1	Bauliche Mängel insbesondere in den Lager- und den Vorbereitungsräumen für Lebensmittel.	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr.3; Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. III Nr. 2h VO EG 852/2004 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
2	Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Bei der hier vorgefundenen Lagerpraxis besteht die Gefahr, dass die mit Fußbodenschmutz kontaminierte Unterseite des Behälters	§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung
3	Kartonagen mit unverpackten Lebensmitteln wurden unmittelbar auf dem Fußboden gelagert (Backwarenvorbereitungsraum).	Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
4	Transportkartonagen mit unverpackten Lebensmitteln wurden unmittelbar auf dem verschmutzten Fußboden gelagert (Lager).	Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2b Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung

		der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
5	Zum Zeitpunkt der Überprüfung war der Einmalhandtuchhalter im Bereich der Handwaschanlage nicht befüllt.	§ 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung
6	Es wurden offene Lebensmittel mit Zutaten in den Verkehr gebracht, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können. Die Kennzeichnung dieser Zutaten fehlt.	LMIDV VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
7	Der Raum befand sich insgesamt in keinem guten baulichen Zustand (Backwarenvorbereitungsraum).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
8	Der Raum befand sich insgesamt in keinem guten baulichen Zustand (Lager).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
9	Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen sowie unter und hinter der Einrichtung verunreinigt (Backwarenvorbereitungsraum).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
10	Es wurden private und zweckfremde Gegenstände aufbewahrt (Lager/ Straßenkleidung).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
11	Der Anstrich der Wände war beschädigt, so dass die Wände nicht mehr leicht zu reinigen waren (Lager).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
12	Der Wandanstrich war verbraucht (dunkel verfärbt/ abgeplatzt).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
13	Es wurden private und zweckfremde Gegenstände aufbewahrt (Trockenlager).	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
14	Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen war nicht vorgesehen (Schädlingsmonitoring	Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 4 Verordnung

fehlte).	(EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
----------	---

Es wurde angeordnet die vorgenannten Mängel zu Nr.: **1. – 14. unverzüglich** abzustellen.

Sollte bei einer Nachkontrolle festgestellt werden, dass die o. g. Mängel nicht abgestellt worden sind, ist mit einer kostenpflichtigen Gefahrenabwehrverfügung zu rechnen.

Eine eventuelle Weiterverfolgung nach den gesetzlichen Vorschriften des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts bleibt hiervon unberührt.

~~Bitte verwenden Sie die neuen Felder~~

Eine Ausfertigung erhalten

Ausfertigung postalisch zugestellt am 28. September 2016